

Bundessozialgericht

8 RV 997 / 64

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet am
3. März 1966

.....
Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 3. März 1966 durch

Senatspräsident	S t e n g e l
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	P e t e r s e n und
Bundesrichter	Dr. S c h w a n k h a r t
Bundessozialrichter	R e i n k ö s t e r und
Bundessozialrichter	K u h n e r t

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 15. Oktober
1964 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :I

Der Kläger begehrt ein Bestattungsgeld von 150,-- DM nach seinem Vater, der als Kriegsbeschädigter (Minderung der Erwerbsfähigkeit 50 v.H.) am 25. Dezember 1959 gestorben ist. Er hat die an die Witwe des verstorbenen Vaters ausgestellte Rechnung eines Bestattungsinstituts (678,90DM) in Höhe von 592,50 DM beglichen, nachdem ihm das Versorgungsamt (VersorgA) auf die Anfrage vom 12. Januar 1960 am 19. Januar 1960 mitgeteilt hatte, daß nach § 36 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) das Bestattungsgeld an den bezahlt werde, der die Kosten der Bestattung bestritten habe. Das VersorgA hat der Mitteilung ein Formblatt für einen Antrag auf Bestattungsgeld beigelegt. Am 21. Januar 1960 beantragte die Witwe des Verstorbenen Bestattungsgeld mit der Erklärung, daß die Bestattungskosten von ihr und Verwandten bestritten worden seien. Zur gleichen Zeit ging ein Ersuchen des Fürsorgeamts der Stadt Harzburg vom 18. Januar 1960 ein, "das Sterbegeld direkt an die Firma L. (Bestattungsinstitut) zu überweisen". Dem Ersuchen war eine Einziehungsvollmacht der Witwe des Verstorbenen vom 2. Januar 1960 zugunsten des Bestattungsinstituts beigelegt. Das VersorgA gab dem Antrag der Witwe des Verstorbenen statt und überwies in Ausführung des Bescheides vom 26. Januar 1960 über die Bewilligung des Bestattungsgeldes am 29. Februar 1960 das Bestattungsgeld von 150,--DM dem Bestattungsinstitut. Das Bestattungsinstitut verwendete das Bestattungsgeld zur Begleichung des Forderungsrestes von 86,40 DM und zahlte den Überschuß (63,60DM) an die Witwe des Verstorbenen zurück. Mit Schreiben vom 11. März 1960 beantragte der Kläger beim VersorgA die Zahlung des Bestattungsgeldes an ihn, weil er 592,50 DM an das Bestattungsinstitut bezahlt habe. Das VersorgA lehnte eine Zahlung an den Kläger ab; dieser hatte auch

- 3 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

im Widerspruchsverfahren und vor den Tatsacheninstanzen keinen Erfolg (Widerspruchsentscheidung des Landesversorgungsamts Niedersachsen vom 3. Oktober 1960; Urteil des Sozialgerichts -SG- Speyer vom 23. Februar 1962 und des Landessozialgerichts -LSG- Rheinland-Pfalz vom 15. Oktober 1964). Das LSG hat die Witwe des Beschädigten für die Besorgerin der Bestattung gehalten, weil sie - nach außen hin - dafür gesorgt habe, daß die Bestattung ausgeführt worden sei (ebenso EuM Bd. 41 S. 355), indem sie das Bestattungsinstitut mit der Bestattung beauftragt habe. Da der Kläger die am 31. Dezember 1959 durchgeführte Bestattung nicht veranlaßt habe, sei er nicht Besorger der Bestattung. Die Rechtsauskunft des VersorgA über die bezugsberechtigte Person des Bestattungsgeldes sei kein Verwaltungsakt. Als Zusage sei die Mitteilung rechtswidrig (§§ 134, 138 des Bürgerlichen Gesetzbuches -BGB-), weil sie gegen § 36 Abs. 2 BVG verstoße. Das LSG hat ungeprüft gelassen, ob etwa ein Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung wegen Amtspflichtverletzung in Betracht komme, weil ein derartiger Anspruch zivilrechtlicher Natur sei und sich daher der Zuständigkeit der Sozialgerichte entziehe (§ 51 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

Mit der zugelassenen Revision beantragt der Kläger,

unter Aufhebung der vorinstanzlichen Entscheidungen den Beklagten zu verurteilen, ihm ein Bestattungsgeld von 150.--DM zu gewähren.

Er rügt Verletzung des § 51 SGG sowie der §§ 36 BVG und 134, 138 BGB. Die Rechtsauskunft des VersorgA habe dem § 36 BVG eine Auslegung in wirtschaftlicher Hinsicht gegeben. In dem vom VersorgA verwandten Formblatt für die Feststellung des Anspruchs auf Bestattungsgeld werde der Anspruch davon abhängig gemacht, daß der Berechtigte die Kosten der Bestattung bestritten habe. Die Auskunft enthalte die Zusage, daß er

= 4 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

das Bestattungsgeld erhalte, wenn er die Bestattungskosten bestreite und nachweise.

Der Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf die Gründe des angefochtenen Urteils,

die Revision des Klägers als unbegründet zurückzuweisen.

Die Revision ist durch Zulassung statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG). Sie ist form- und fristgerecht eingelegt und daher auch zulässig (§ 164 Abs. 1 SGG). Sie ist aber nicht begründet.

Streitig ist, wer Anspruch auf das Bestattungsgeld nach dem verstorbenen Beschädigten hat (§ 36 BVG).

Der Kläger hat die gerügte Verletzung des § 51 SGG nicht näher begründet. Diese Verfahrensrüge entbehrt daher der Form des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG, wonach die Revision nicht nur die verletzte Rechtsnorm zu bezeichnen, sondern auch die Tatsachen und Beweismittel anzuführen hat, welche den gerügten Verfahrensmangel ergeben sollen. Mangels einer insoweit formgerechten Rüge kann der Senat dieser Verfahrensrüge nicht weiter nachgehen. Im übrigen ist, soweit der Kläger eine Versorgungsleistung vom Versorgungsträger begehrt, für das Klageverfahren die Zuständigkeit der Sozialgerichte nach § 51 Abs. 1 SGG zweifelsfrei gegeben, so daß von Amts wegen eine weitere Nachprüfung der Zuständigkeit und der Zulässigkeit des Rechtsweges im Sinne des § 51 SGG entbehrlich ist. Für Schadensersatzansprüche aus Amtspflichtverletzung (§ 839 BGB) ist der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit auch dann nicht gegeben, wenn die Amtshandlung eine Angelegenheit der Kriegsopferversorgung betrifft (vgl. BSG 18, 293). Auch darüber, ob das Bestattungsinstitut mit Recht den Kostenüberschuß von 63,60 DM an die Witwe des Beschädigten

- 5 -



- 5 -

zurückgezahlt hat, hat das LSG zutreffend nicht entschieden, weil vorliegend nur das Bestattungsgeld streitig ist. Ein Verstoß gegen § 51 SGG ist daher nicht ersichtlich.

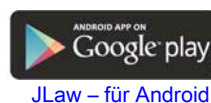
Streitig ist vorliegend allein, ob der Kläger als der Sohn des verstorbenen Beschädigten Anspruch auf das Bestattungsgeld hat, nachdem er in der Hauptsache die Bestattungskosten getragen hat.

Nach § 36 Abs. 2 BVG in der Fassung vom 6. Juni 1956 (EGBI I 463) werden vom Bestattungsgeld zunächst die Kosten der Bestattung bestritten und an den gezahlt, der die Bestattung besorgt hat. Bleibt ein Überschuß, so ist in erster Linie der Ehegatte, welcher mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, bezugsberechtigt. § 36 BVG stellt es hiernach bei der Frage, an wen das Bestattungsgeld zu zahlen ist, auf die "Besorgung der Bestattung" ab. Der Wortlaut des § 36 BVG deutet, wie der Kläger mit Recht vorträgt, zwar darauf hin, daß die Vorschrift wirtschaftlichen Zwecken dient, also grundsätzlich derjenige Anspruch auf das Bestattungsgeld haben soll, welcher die Bestattungskosten getragen hat. Den Hinterbliebenen geht aus diesem Grunde der Anspruch desjenigen vor, welcher "die Bestattung besorgt hat". Anspruchsberechtigt ist jedoch nicht das Bestattungsinstitut, das gewerbsmäßig die Bestattung Verstorbener besorgt (EuK Bd. 41 S. 355); denn der Inhaber dieses Instituts hat einen bürgerlich-rechtlichen Anspruch gegen den Auftraggeber und, falls ein zahlungsfähiger Auftraggeber fehlt, gegen den Träger der Sozialhilfe (hier, weil vor dem 1. Juni 1962, gegen den Fürsorgeverband). Der zum Erhalt des Bestattungsgeldes Berechtigte, nämlich die Person, die die Bestattung besorgt hat, muß aber auch nicht gleich sein mit der Person, welche die Bestattungskosten im Ergebnis geleistet hat. Vorliegend ist nicht der Kläger als Besteller der Durchführung der Bestattung aufgetreten, sondern die Witve des Beschädigten.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Sie hat unmittelbar nach seinem Tode ausweislich der dem Bestattungsinstitut L.....erteilten Einziehungsvollmacht vom 2. Januar 1960 das Bestattungsunternehmen beauftragt, ihr sind daraufhin auch die Kosten der Bestattung berechnet worden. Schuldner dieser Kosten war also nicht der Kläger, sondern allein die Witwe des Beschädigten, welche zur Beseitigung dieser Schuld das Fürsorgeamt der Stadt Harzburg zur Deckung der notwendigen Bestattungskosten in Anspruch genommen hat (Schreiben des Fürsorgeamtes vom 18. Januar 1960). Die Witwe hat daher die Bestattung besorgt. Von ihrer Schuld gegenüber dem Bestattungsinstitut ist sie durch die Zahlung des Klägers im Ergebnis zwar ebenso befreit worden wie in Höhe von 150,--DM durch Auszahlung des Bestattungsgeldes an das Bestattungsinstitut. Trotzdem kann die Zahlung des Klägers an das Bestattungsinstitut am 3. Februar 1960 nicht berücksichtigt werden, da es bei dem Streit um das Bestattungsgeld und bei der Prüfung der Rechtswidrigkeit des Bescheides vom 26. Januar 1960 allein auf die Verhältnisse zur Zeit der Bescheiderteilung ankommt. Am Tage der Bescheiderteilung § 26. Januar 1960 hatte der Kläger jedoch noch nicht gezahlt. Seine - spätere - Zahlung hatte daher die Witwe des Beschädigten am Tage der Bescheiderteilung noch nicht von ihrer Schuld gegenüber dem Bestattungsinstitut befreit. Das LSG hat daher mit Recht die Verfahrensweise der Versorgungsverwaltung nicht beanstandet. Denn die Witwe hat, wie bereits ausgeführt, allein die Bestattung besorgt, indem sie allein den Auftrag zur Bestattung erteilt und die dadurch entstandene Schuld der Kosten der Bestattung auf sich genommen hat. Im Hinblick auf die Einziehungsvollmacht vom 2. Januar 1960 war das VersorgA auch ermächtigt, unmittelbar an den Inhaber des Bestattungsinstituts zu zahlen. Diese Art der Zahlung gab dem Versorgungsamt die Sicherheit, daß das Bestattungsgeld nur zur Tilgung des Bestattungsaufwandes verwendet werden konnte. Das VersorgA hatte daher keinen Anlaß abzuwarten, ob der Kläger schließlich seinerseits die Bestattungskosten übernehmen würde. Die nachträgliche Bezahlung der Bestattungskosten durch

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

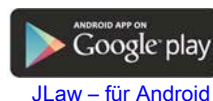
ihn konnte die Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 26. Januar 1960 nicht mehr beeinflussen, sondern hat nur - nachher - die Witwe des Beschädigten von einer Schuld gegenüber dem Träger des Bestattungsinstituts befreit. Das LSG hat daher ohne Rechtsirrtum in Anwendung des § 36 BVG dem Kläger das Bestattungsgeld versagt, weil im Zeitpunkt der Zahlungsleistung des Klägers (3. Februar 1960) die Bestattung schon ohne Mitwirkung des Klägers "besorgt" war.

Was die Auskunft des Beklagten vom 19. Januar 1960 betrifft, so enthält sie keine hoheitliche Selbstverpflichtung, dem Kläger das Bestattungsgeld zu zahlen; sie ist keine Zusage, geschweige denn eine verbindliche Zusage (ebenso Zeidler in Verhandlungen des 44. Deutschen Juristentages, 1962 Bd.1,2.Teil Verlag Mohr); vielmehr handelt es sich um eine allgemeine und daher unverbindliche Auskunft über den Sinn des § 36 BVG, ohne diese Vorschrift schon auf einen bestimmten Fall anzuwenden; denn im Zeitpunkt der Auskunft war nicht, zumindest nicht sicher bekannt, ob der Kläger tatsächlich die Kosten der Bestattung bestreiten wird; vor allem war dem VersorgA nicht bekannt, daß sich der Kläger der Witwe seines Vaters, entgegenstellen würde, ohne einen Ausgleich für eine Zahlung innerhalb der Verwandtschaft zu suchen. Da die Verwaltung, wie dargelegt, nur eine Auskunft für den Regelfall der Vorschrift des § 36 BVG erteilt hat, kann dahingestellt bleiben, ob sie sich überhaupt durch eine Zusage - entgegen dem Inhalt des § 36 BVG - hätte verpflichten dürfen. Denn sie hat, wie das LSG es anscheinend unterstellt hat, die Leistung der Bestattungskosten an den Kläger nicht deshalb abgelehnt, weil dies gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen würde. Sie hat die Leistung an den Kläger vielmehr deswegen verweigert, weil die Bestattung des Beschädigten schon durch die Witwe des Beschädigten besorgt worden war, und der Kläger nicht nachträglich die Bestattung erneut besorgen konnte. Schließlich kann der Kläger auch nicht aus der Zuleitung des Formblattes Rechte herleiten. Die Verwaltung hat damit nur die Möglichkeit erleichtert, einen Antrag nach § 36 AVG beim VersorgA zu stellen.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Da der Kläger aber weder die Bestattung seines Vaters in Auftrag gegeben, noch die Begleichung der Bestattungskosten vor Erlaß des Bescheides vom 26. Januar 1960 bewirkt hat, hat er nicht als Bezugsberechtigter auf das Bestattungsgeld nach § 36 BVG angesehen werden können und müssen. Da der Kläger weiter erst am 14. März 1960 dem VersorgA mitgeteilt hat, daß er die Bestattungskosten beglichen hat, kann er für sich nicht einen Vertrauensschutz (§ 242 BGB) in Anspruch nehmen, um die Versorgungsverwaltung zu verpflichten, ein zweites Bestattungsgeld (an ihn) zu leisten. Wie sonach das LSG insoweit ohne Rechtsirrtum ausgeführt hat, hat der Kläger die Voraussetzung des § 36 BVG nicht erfüllt, so daß er keinen Anspruch auf das versorgungsrechtliche Bestattungsgeld hat. Seine Revision war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 193 Abs. 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)